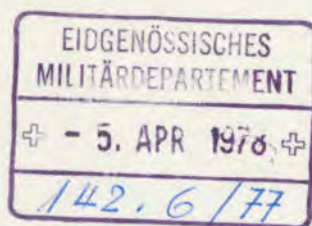




DER GENERALSTABSCHEF  
LE CHEF DE L'ETAT-MAJOR GENERAL  
IL CAPO DELLO STATO MAGGIORE GENERALE

3003 Bern, 5. April 1978

732



Eidgenössisches  
Militärdepartement

Verordnung des EMD über die Klassifizierung von Armeematerial

(Ihr Zeichen: 142.6/77; ersetzt meine Zustellung vom 22.12.77)

In der Beilage erhalten Sie den aufgrund einer departementsinternen Vernehmlassung bereinigten Entwurf zu einer Verordnung des EMD über die Klassifizierung von Armeematerial. Die Ergebnisse der eingetroffenen Stellungnahmen sind im vorliegenden Entwurf grundsätzlich berücksichtigt. Die Notwendigkeit, eine solche Verordnung zu erlassen, ist unbestritten.

Im Hinblick auf die notwendige Veröffentlichung der Verordnung in der Amtlichen Sammlung ist der Entwurf auf Ihren Wunsch hin auch der Bundeskanzlei (Zentraler Sprachdienst und Allgemeiner Rechtsdienst) sowie der Justizabteilung zur Ueberprüfung vorgelegt worden. Ihren Abänderungsanträgen konnte im vorliegenden Entwurf weitestgehend Rechnung getragen werden.

Zur vorliegenden, endgültigen Fassung des Entwurfes sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Notwendigkeit einer Regelung in bezug auf das Armeematerial

- 1.1. Bekanntlich werden die militärischen Akten, die militärischen Anlagen und das Armeematerial als "militärische Schutzobjekte" bezeichnet. Die Klassifizierung und Behandlung der militärischen Akten ist in der Verfügung des EMD vom 24.12.70 über klassifizierte militärische Akten geregelt. Für die militärischen Anlagen besteht das Bundesgesetz vom 23.6.50 über den Schutz militärischer Anlagen mit den nachgeordneten Erlassen. Nur für das Armeematerial gibt es bis heute keine allgemeingültige Regelung. Nach Erlass von Art. 9<sup>bis</sup> der Dienstordnung vom 31.1.68/15.7.70 - wonach das EMD befugt ist, zur Wahrung des militärischen Geheimnisses allgemeine Vorschriften zu erlassen - und der Verfügung des EMD vom 18.3.65 betreffend die Organisation zur Wahrung des militärischen Geheimnisses muss nun auch eine Regelung für das Armeematerial getroffen werden. Nur so kann die noch bestehende Lücke bei den Erlassen über die militärischen Schutzobjekte geschlossen werden.

Kaefer  
A. H.  
A. H.  
m. A.

- 1.2. Auch bei den öffentlichen Stellen ausserhalb des EMD und bei den privaten Unternehmungen und Personen, welche für die Militärverwaltung oder die Armee tätig sind (sog. "Dritte"), müssen die Vorschriften betreffend Akten, Material und Anlagen eingehalten werden. Bei "Dritten" kann aber das Verhalten nicht durch Befehle vorgeschrieben werden, sondern es sind klare rechtliche Grundlagen auf Stufe EMD erforderlich. Daher ist die beiliegende Verordnung in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

## 2. Inhalt der Verordnung

### 2.1. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung deckt die geheimhaltungsmässigen Interessen, ist nach Auffassung der Hauptbeteiligten auch praktisch durchführbar und vermag den seit Jahren bestehenden unbefriedigenden Zustand zu beheben.

### 2.2. Begriff und Geltungsbereich (Art. 1)

Art. 1 enthält neben dem Geltungsbereich eine nichtabschliessende Aufzählung dessen, was hier unter den Begriff "Armeematerial" fällt. Die Enumeration eignet sich besonders gut für diese Materie, weil dadurch die Schwierigkeiten vermieden werden können, die sich bei einer exakten Definition dieses Begriffes ergeben würden.

Der sachliche und der persönliche Geltungsbereich sind deshalb so weit gefasst, damit auf diese Weise dem Armeematerial ein optimaler Schutz gewährt werden kann. Mit der vorliegenden Formulierung finden die Bestimmungen sowohl auf das bereits fertiggestellte oder schon bei der Truppe eingeführte als auch auf das in Forschung, Entwicklung, Erprobung, Fabrikation oder Aenderung stehende Armeematerial Anwendung.

### 2.3. Klassifizierung (Art. 2)

Die vorliegende Verordnung sieht vor, dass der Generalstabschef über die Klassifizierung von Armeematerial im Einvernehmen mit den Chefs der beteiligten Gruppen entscheidet. Wegen der Verschiedenartigkeit des Armeematerials und wegen der Nicht-Voraussehbarkeit hinsichtlich seiner Entwicklung wurde auf eine analoge Uebernahme der Klassifizierungskategorien aus der Verfügung des EMD vom 24.12.70 über klassifizierte militärische Akten verzichtet. Aus diesen Gründen unterscheidet die vorliegende Verordnung nur zwischen "GEHEIMEM" und "anderem" Material. Die Klassifizierungskategorie "GEHEIM" im Sinne dieser Verordnung ist als Oberbegriff für verschieden abgestufte Schutzmöglichkeiten, die in den individuellen Behandlungsvorschriften zum Ausdruck kommen werden, zu verstehen. Sie hat nicht notwendigerweise mit dem Klassifizierungsvermerk der aktenmässigen Unterlagen übereinzustimmen. So ist beispielsweise denkbar, dass Unterlagen, die GEHEIMES Armeematerial betreffen, offen, NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH, als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifiziert sind; umgekehrt ist aber auch denkbar, dass nichtklassifiziertem Armeematerial klassifizierte aktenmässige Unterlagen zugrundeliegen.

verwirrt!  
H

#### 2.4. Behandlung (Art. 3)

Die Verschiedenartigkeit des Armeematerials verlangt eine differenzierte Behandlung; deshalb ist vorgesehen, für das einzelne Armeematerial individuelle Behandlungsvorschriften zu erlassen. Der Generalstabschef wird die beteiligten Gruppen und die Kriegsmaterialverwaltung vor dem Erlass der individuellen Behandlungsvorschriften anhören. Dadurch kann vermieden werden, dass sich in dieser Ablaufphase wegen unterschiedlichen Auffassungen in der Behandlung des Materials unnötige Verzögerungen einstellen. Ferner wird den beteiligten Gruppen und der Kriegsmaterialverwaltung ermöglicht, ihre Vorstellungen in bezug auf die Behandlung von Armeematerial dem Generalstabschef zu unterbreiten.

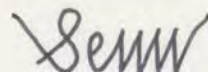
#### 2.5. Uebergangsbestimmungen (Art. 8)

Damit für die Klassifizierung und Behandlung des bereits fertiggestellten oder schon bei der Truppe eingeführten sowie des in Forschung, Entwicklung, Erprobung, Fabrikation oder Aenderung stehenden, seiner Bedeutung nach GEHEIMEN Armeematerials genügend Zeit zur Verfügung steht, wird eine Frist von fünf Jahren zur Anpassung an die vorliegende Verordnung vorgesehen.

#### Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stelle ich den Antrag, die beiliegende Verordnung zu erlassen und auf den 1. Juli 1978 in Kraft zu setzen.

GENERALSTABSCHEF



Korpskommandant Senn

#### Beilage

Entwurf zur Verordnung des EMD über die Klassifizierung von Armeematerial